

Jede phrasenhafte vom ermittelten Sachverhalt und den konkreten politischen Bedingungen isolierte Darstellung im wesentlichen Ermittlungsergebnis ist zu unterlassen.

c) Das Persönlichkeitsbild des Täters

Die Erarbeitung und Abfassung des Persönlichkeitsbildes ist notwendig zur Einschätzung der Ursachen des Verbrechens und des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit des Täters. Voraussetzung für eine qualifizierte Darlegung des Persönlichkeitsbildes ist eine objektive und politisch richtige Charakterisierung des Täters im Zusammenhang mit den Ursachen und Motiven des von ihm begangenen Verbrechens. Die Grundlage für eine richtige Charakterisierung bildet insbesondere die soziale Herkunft, die Einschätzung der geistigen Fähigkeiten, außerschulische und schulische Erziehung, die berufliche, gesellschaftliche und politische Entwicklung.

d) Das Ermittlungsergebnis im einzelnen

In diesem Abschnitt ist das begangene Verbrechen folgerichtig der Bedeutung und dem Inhalt des Vorganges entsprechend komplexmäßig oder chronologisch darzulegen.

Die vorhandenen Beweismittel sind in Zusammenhang mit den Ausführungen zur objektiven und subjektiven Seite des Verbrechens umfassend zu würdigen.

Bei der Darstellung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit und strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind die zur Zeit der Tatausführung politischen, wirtschaftlichen und örtlichen Bedingungen sowie die angewandten Mittel und Methoden besonders zu berücksichtigen.

Sind mehrere Beschuldigte an dem Verbrechen beteiligt, ist insbesondere die Art und der Umfang ihrer Beteiligung und ihre konkrete Verantwortung an dem gemeinsam begangenen Verbrechen herauszuarbeiten.